

Verordnung

vom 14. Dezember 2015

Inkrafttreten:

01.01.2015

**zur Änderung der Verordnung über
die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats
und der Staatskanzlei**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg;

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 5 Bst. g und h

[Der Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion umfasst:]

- g) den Ausdruck «beruflichen» durch «beruflichen und höheren beruflichen» ersetzen;
- h) den beruflichen Unterricht und die anwendungsorientierte Forschung auf der Tertiärstufe A;

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL